

152/J

der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Arbeit und Soziales

betreffend die Benachteiligung bosnischer Flüchtlinge bei der Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz regelt in §8 Abs 1, daß Beschäftigungsbewilligungen mit der Auflage zu verbinden seien, daß Ausländer nicht zu schlechteren Lohnbedingungen beschäftigt werden dürfen, als sie für die Mehrzahl der bezüglich der Leistungen und Qualifikation vergleichbaren inländischen Arbeitnehmer des Betriebes gelten. Damit wird auf die "betriebsübliche" und nicht auf die kollektivvertragliche Entlohnung abgestellt.

In der Praxis werden aufgrund dieser Regelung Beschäftigungsbewilligungen für bosnische Flüchtlinge und andere ausländische Staatsbürger verweigert, wenn Betriebe zwar die kollektivvertragliche Entlohnung, nicht aber die unter Umständen übliche, höhere Entlohnung im Betrieb zahlen wollen. Das hat zur Folge, daß solche Betriebe zur Abdeckung ihres Arbeitskräftebedarfes ausländische Staatsbürger aus EWR-Staaten nach Österreich holen, für die keine Bewilligungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz gebraucht werden.

Dadurch wird es immer wieder bosnischen Flüchtlingen verunmöglicht, durch legale Beschäftigung für sich selbst zu sorgen und damit die staatliche Flüchtlingshilfe zu entlasten. Im Hinblick auf bereits in Österreich lebende oder im Rahmen der Familienzusammenführung nachkommende ausländische Staatsbürger aus Nicht-EWR-Staaten ist aufgrund der genannten gesetzlichen Bestimmung eine Verdrängung durch neuzuziehende EWR-Ausländer zu befürchten.

Die Bestrebungen, den Mißbrauch ausländischer Arbeitskräfte zum Drücken von Löhnen zu unterbinden, sind anzuerkennen. Zugleich stellt sich aber die Frage, ob die derzeitige Regelung diesem Ziel gerecht werden kann und nicht vielmehr dahingehend wirkt, daß erstens bestimmte ausländische Arbeitskräfte durch EWR-Ausländer vom Arbeitsmarkt verdrängt werden und zweitens EWR-Ausländer sehr wohl zum Drücken von Löhnen mißbraucht werden können.

Bestimmungen wie jene des §8 Ausländerbeschäftigungsgesetz können nur dann wirken, wenn sie für alle ausländischen Arbeitskräfte gelten. Ist dies nicht der Fall, verursachen sie unsachliche Diskriminierungen und Verdrängungseffekte. Daher stellen die unterfertigten Abgeordneten folgende

ANFRAGE:

1. Ist Ihnen die Problematik der Verdrängung von bosnischen Flüchtlingen und anderen ausländischen Staatsbürgern aufgrund der Bedingung der "betriebsüblichen Entlohnung" nach §8 Ausländerbeschäftigungsgesetz bewußt?

2. Halten Sie es für sinnvoll, daß bosnische Flüchtlinge aufgrund der Bestimmungen des §8 Ausländerbeschäftigungsgesetz unter Umständen nicht beschäftigt werden dürfen und deshalb weiterhin öffentlicher Unterstützung bedürfen, während zugleich EWR-Ausländer zu niedrigeren

Gehältern nach Österreich geholt und beschäftigt werden dürfen?

a) welche Möglichkeiten der Abhilfe sehen Sie?

3. Was gedenken Sie zu tun, um die Verdrängung von bosnischen Flüchtlingen und anderen ausländischen Staatsbürgern vom Arbeitsmarkt durch neuzuziehende EWR-Ausländer zu verhindern?